

Beamte, Politiker, Berufsständische, Selbständige

Für viele, die sich in der Rentenpolitik „von unten“ engagieren, sind die extremen Unterschiede in der Altenversorgung der Hauptgrund ihres Engagements. Die himmelschreienden Ungerechtigkeiten treibt sie an. Das ungleiche Versorgungsrecht ist eine Besonderheit Deutschlands. Da kann der Artikel 3 des Grundgesetzes in noch so schönen Worten formuliert sein.

Hinzu kommt: Bei aller Unterschiedlichkeit der Altersversorgungssysteme jenseits der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine Gemeinsamkeit. Keines leistet einen Beitrag zu den versicherungsfremden Rentenleistungen. Nicht einen Euro steuern sie zur Finanzierung bei.

Die Besonderheiten der Beamtenpensionen...

Zunächst gibt diesen eklatanten Unterschied: Die Pensionen betragen 2025 im Durchschnitt 3.416 Euro, die Renten dagegen lediglich 1.444 Euro. Die Beamtenpensionen sind also im Durchschnitt um den Faktor 2,4 höher als die Renten. Schaut man sich die Differenzen bei den entstandenen Gesamtaufwendungen an, ergibt sich folgendes Bild: ^(36, 37, 38)

	Anzahl	Ausgaben Mrd. €	Krankenkosten Mrd. €	Gesamt- ausgaben
Pensionäre	1.800.000	66	17	83
Rentner	21.500.000	364	31	395
Pensionäre/Rentner	8,4%	18,1%	54,8%	21%

1,8 Millionen Pensionäre stehen 21,5 Millionen Rentnern gegenüber. Das ist ein Anteil von 8,4%.

Für die 1,8 Millionen Pensionäre werden 66 Milliarden Euro für Alters- und Hinterbliebenenpensionen ausgegeben, das sind 18,1% von den Ausgaben auf der Rentenseite, wo für 21,5 Millionen lediglich 364 Mrd. Euro ausgegeben werden.

Dieses Missverhältnis wird noch durch die Krankenkosten gesteigert. Die Pensionäre erhalten Beihilfen für Kranken- und Pflegekosten von 17 Mrd. Euro, die Rentner von der Rentenversicherung einen Anteil für die Krankenversicherungsbeiträge von 31 Mrd. Euro.

Rechnet man die beiden Posten zusammen, ergibt sich bei den Pensionären eine Summe von 83 MRD. Euro (das sind 1,9% des Bruttoinlandprodukts, BIP), bei den Rentnern sind es 395 Mrd. Euro (8,8% vom BIP).

Mit anderen Worten: obwohl die Zahl der Pensionäre gerade einmal 8,4% der Anzahl der Rentner entspricht, bekommen sie 21% der Rentenausgaben überwiesen. Das ist im Durchschnitt auf die einzelne Person gerechnet ein Unterschied von 250%, oder das 2,5 fache. Da muss man schon von zwei Versorgungsklassen reden. Wie aber kommt der Klassenunterschied zustande?

Beamten wird eine jährliche Pensionsanwartschaft von **1,79%** gewährt. Wieviel die Anwartschaft wert ist, steht erst am Ende der aktiven Zeit fest. Dann werden die Anwartschaften zusammenaddiert und das letzte (pensionsfähige) Einkommen mit der Prozentsumme multipliziert. Bereits nach **40 Jahren** wird dann die höchste zu erreichende Anwartschaft erreicht: 71,75% des letzten Gehalts. Angenommen, ein Beamter der Besoldungsgruppe A8 erhalte ein Gehalt von rund 4.000 Euro (entspricht etwa dem Durchschnittseinkommen). Daraus ergäbe sich ein Pensionsanspruch von **2.870 Euro** ($4.000 \text{ Euro} \times 71,75\%$).

Dagegen müssen gesetzlich Rentenversicherte sich eine jährliche Rentenanwartschaft erarbeiten, die keinen festen Wert hat. Die Anwartschaft beträgt derzeit **0,98%** des Bruttolohns. Die Anwartschaften werden in Entgeltpunkte (EP) umgerechnet. Durchschnittslohn bringt einen Entgeltpunkt, die Hälfte des Durchschnittslohns 0,5 Entgeltpunkte, usw.. Am Ende des Arbeitslebens werden die erreichten Entgeltpunkte zusammenaddiert und mit dem aktuellen Anwartschaftswert (0,98%) multipliziert. Ein Arbeiter, der **45 Jahre** lang das Durchschnittseinkommen erzielt hätte (der theoretische Standardrentner), erhalte am Ende eine Rente von **1.760 Euro** ($45 \text{ (EP)} \times 0,98\% = 44\%$; $44\% \times 4.000 \text{ €} = 1.760 \text{ €}$). Anmerkung: Der Anwartschaftswert wird mittels einer komplexen Formel über den sogenannten aktuellen Rentenwert jedes Jahr neu ermittelt (siehe Seite 53).

Die obige Rechnung ist natürlich in vielfacher Hinsicht vereinfacht. Die realistischen Verhältnisse sehen doch erheblich anders aus. Der Unterschied, ob das letzte Gehalt (bei Beamten das Ende der Karriereleiter) zur Versorgungsrechnung genommen wird, oder der Durchschnitt aller im Erwerbsleben erzielten Einkommen (inklusive Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Einstiegslohne, etc.), ist ein gewaltiger. Die Pensionsansprüche werden auch für die höchsten Einkommen gewährt (z.Zt. etwa 18.000 Euro), die Rentenansprüche auf etwa das Doppelte der Durchschnittseinkommen begrenzt (etwa 8.000 Euro). Die Pensionen werden fest an die Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst gebunden (*). Die Renten werden von der Lohnentwicklung über die Dämpfungsformel zur Rentenberechnung abgekoppelt.

(*) Wenn die Erhöhung der Beamtengehälter nicht ausreichend erscheint, steht das Bundesverfassungsgericht bereit, vom Gesetzgeber eine Korrektur zu fordern (so das BVerfG mit Urteil vom 17.09.2025). Von dieser Intervention profitieren dann auch die Pensionäre und selbstredend auch die Richter. Die Richter urteilen quasi in eigener Sache.

Nun wird unisono behauptet, diese Riesenunterschiede seien unvermeidlich, weil das Grundgesetz eine besondere Stellung der Beamten und Pensionäre erfordere. Das Grundgesetz verhindere damit auch eine gemeinsame Erwerbstätigenversicherung.

Das entspricht jedoch keineswegs den Tatsachen. Konkret steht im Grundgesetz, Artikel 33 das Folgende:

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Und was die „hergebrachten Grundsätze“ bezüglich der sozialen Absicherung fordern, steht im Bundesbeamtengesetz (wortgleich auch in den Landesgesetzen):

Bundesbeamtengesetz (BBG) § 78 Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Daraus folgt: Das Grundgesetz würde eine Beamtenpension auf Höhe des gegenwärtigen Rentenniveaus verbieten. Das Rentenniveau reicht nämlich nicht zum „Wohle der Beamten und ihrer Familien“ aus. Es spricht jedoch überhaupt nichts gegen eine gemeinsame Versicherung, wenn die Versorgung in ausreichender Höhe erfolgt („zum Wohle“ kann man auch mit „auskömmlich“ übersetzen).

Warum sollte nicht die besondere Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Beamten und das Sozialstaatsgebot (Grundgesetz Artikel 20) in Übereinstimmung gebracht werden?

Ein gemeinsames Versorgungsniveau, etwa mit 75% des vorherigen netto, könnte die Grundlage bilden.

Oder die Mindestpension der Beamten von aktuell ca. 1.500 Euro netto als Zielgröße für eine Mindestrente übertragen.

Oder die Versorgungsleistungen für die Beamtenfamilien (auch für die Hinterbliebenen), allen Haushalten gewähren.

Es würde auch alles dafür sprechen eine für alle verpflichtende Kranken- und Pflegeversorgung in gemeinsamen Versicherungen zu organisieren. Bei besonderen Belastungen die exklusiv nur Beamten gewährten staatlichen Beihilfeleistungen auch allen zukommen zu lassen.

Diese Überlegungen sind nicht neu. In den Auseinandersetzungen um die Rentenreform von 1957 vertrat die SPD die richtige Auffassung:

„Zur uneingeschränkten Aufrechterhaltung des während der Arbeitsjahre erworbenen Lebensstandards ist bei Berücksichtigung eines verminderten Aufwandes des Rentners ein Altersruhegeld von 75 vom Hundert des Bruttolohns oder -gehalts erforderlich... Der Gesetzgeber hat bereits grundsätzlich eine Leistung von 75 vom Hundert des früheren Arbeitseinkommens bei Erreichen der Altersgrenze insofern als angemessen anerkannt, als für Beamte nach normalem Dienstablauf ein Ruhegeld in dieser Höhe gewährt wird.“ ⁽³⁹⁾

Voila! Eine angemessene und grundgesetzkonforme (Art. 3) Sicht der Dinge.

Politiker – Interessenverwalter in eigener Sache...

Ist mit einer jährlichen Pensionsanwartschaft von 1,79% schon für das Ruhestandswohl der Beamten gesorgt, legen Politiker für sich selbst noch eine Schippe drauf. Bundestagsabgeordnete billigen sich selbst 2,5% jährliche Anwartschaftssteigerungen zu. Nach zwei Legislaturperioden (8 Jahren) bekommen Abgeordnete damit 20% ihrer Grundentschädigung (11.833 Euro) einen Pensionsanspruch von 2.366 Euro. Dafür müsste ein Durchschnittsverdiener 58 Jahre lang Beiträge gezahlt haben.

Einen kleinen Einblick über die Selbstversorgung in deutschen Parlamenten gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern bietet diese Tabelle (Stand 2025):

Land	Anwartschaft/a	Grunddiät	Pensionsanspruch nach 10 Jahren
Bundestag	2,5%	11.833 €	2.958 €
Bayern	3,35%	10.178 €	3.410 €
Sachsen	3,6%	7.316 €	2.634 €
Schleswig-Holstein	1,5%	10.976 €	1.646 €
Nordrhein-Westfalen	?	11.957 € + 3.266 €	?
Renten	Anwartschaft/a	Durchschnittslohn	Rente nach 10 Jahren
Standardrentner	0,98%	4.100 €	402 €

In Nordrhein-Westfalen wurde die Altersversorgung im Jahr 2005 auf ein Versorgungswerk übertragen. Es gibt seitdem weder feste Anwartschaften noch garantierte Pensionsleistungen. Stattdessen werden zusätzlich zu den

Grunddiäten üppige Beträge an das Versorgungswerk abgeführt. Im Jahr 2025 waren es monatlich 3.266,71 Euro. Auf diesem Niveau und nach heutigen Werten wären in 10 Jahre satte 392.000 auf dem Pensionskonto, wohlgemerkt ohne Zins und Zinseszins, eingezahlt.

Aus dem Beispiel NRW kann man erahnen, was es bedeutet, wenn Regierungs-Rentenexperten empfehlen (⁴⁰):

„Abgeordnete zeitnah in die GRV einzubeziehen. Um die dabei entstehende Versorgungslücke auszugleichen, soll eine Zusatzversorgung eingerichtet werden.“

Das Wort „Zusatzversorgung“ wird den Politikern schlaflose Nächte ersparen und ihnen die Zustimmung zum Beitritt in die gesetzliche Rentenversicherung erheblich erleichtern.

Hervorzuheben ist noch die relative Bescheidenheit der Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten. Deren jährliche Anwartschaftssteigerung von 1,5% könnte genau die Basis für eine gemeinsame Erwerbstätigenversicherung sein (siehe auch Seiten 85/86).

Berufsständisch und unsicher...

In Kammern organisierte Berufstätige sind per Gesetz Mitglied in berufsständischen Versorgungswerken. Dazu gehören Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Architekten, Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker und teilweise Ingenieure und Psychotherapeuten. Und da nicht nur jeder Berufsstand ein eigenes Versorgungswerk unterhält, sondern die auch noch in regional organisierte selbständige Einrichtungen zergliedert sind, gibt es 91 dieser Organisationen in Deutschland. Jedes von ihnen mit eigenem Verwaltungsapparat, Aufsichtsgremien und Vorständen.

Dieser Riesenaufwand wird für 1,2 Millionen Mitglieder und 360.000 Rentenbezieher betrieben. Zum Vergleich: bei der DRV sind 58 Millionen Menschen Mitglied und 21 Millionen Rentenbezieher.

Das schreit eigentlich danach, die Berufsständischen Versorgungswerke in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren, zumal die Beitragsleistungen auf Höhe der DRV-Beiträge erfolgen. Aber der Gedanke war für die diversen Rentenkommissionen so weit weg, dass er mit keinem Wort auch nur erwähnt wurde.

Der Grund könnte sein, dass die Versorgungswerke dem Idealbild neoliberaler Rentenreformer sehr nahe sind. Die Beiträge werden durchgängig in Kapitalfonds angelegt. Rentengarantien gibt es keine, dafür aber ein großes Geschäftsfeld für

Finanzkonzerne – derzeit befinden sich in den Rentenfonds der 91 Versorgungswerke 398 Milliarden Euro.

Über die Risiken und geplatzten Spekulationen erfährt man eher im Kleingedruckten oder in Fachmedien, wie z.B.:

- Das Versorgungswerk der Berliner Zahnärztekammer (VZB) verlor bis zu 1,4 Milliarden Euro, etwa die Hälfte ihres gesamten Anlagekapitals, durch Spekulationen vor allem mit Immobilienprojekten. Jetzt drohen den 10.000 Versicherten Rentenkürzungen von 30% bis 50%. ⁽⁴¹⁾
- Die Bayrische Versorgungskammer (BVK – 2,6 Millionen Versicherte) verzockte auf dem US-Immobilienmarkt über 700 Millionen Euro. (Merkur 16.12.25)
- Das Versorgungswerk der Ärztekammer Schleswig-Holsteins (VAESH) verlor in 2022 bis 2024 satte 64 Millionen Euro. (SHZ 12.12.25)
- Das Versorgungswerk der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins (KVSH) muss in 2025 Abschreibungen von 36 Millionen Euro vornehmen. (Kieler Nachrichten 26.9.25)
- Im März vermeldete die Regionalpresse Verluste bei den Versorgungswerken der Apotheker und der Zahnärzte von jeweils über 50 Millionen Euro. (Kieler Nachrichten 7.3.25)

Ähnliche Erfahrungen wurden auf dem Casino-Parkett international gemacht, z.B.:

- Der ALLIANZ Konzern, musste 2023 kräftige Strafge­l­der für Spekulationsverluste zahlen. Die ALLIANZ Global Investors hatte sich in den USA mit Pensionsfondsgeldern unter anderem der Lehrer in Arkansas und der Transportarbeiter New Yorks verzockt. Die Klage der Gewerkschaften endete mit einem Vergleich: Die ALLIANZ musste 5 Milliarden Dollar als Schadensersatz zahlen plus 860 Millionen Dollar an die US-Staatskasse. (Handelsblatt 15.7.23)
- Der schwedische Pensionsfonds Alecta verwaltet große Anteile der hierzulande als vorbildlich gepriesenen gesetzlichen Prämienrente. Die Alecta hatte in die Pleite gegangene Silicon Valley Bank und in zwei weitere kriselnde Banken investiert. Wertverlust für den Pensionsfonds 1,7 Milliarden Euro. (Private Banking Magazin, 22.3. und 12.4.23)

Diese Liste ließe sich beliebig erweitern und würde mit den Erfahrungen der dotcom- (2000) und der Immobilienblase (2008) zu einem dicken Buch anwachsen.

Der „sichere Hafen“ für die berufsständisch Organisierten kann nur die gRV sein.

Versorgung der Selbständigen luxuriös bis prekär...

Von den 3,6 Millionen Selbständigen sind 3,0 Millionen ohne obligatorische Absicherung, sie müssten also privat vorsorgen. Das können sehr viele nicht, jedenfalls nicht in ausreichendem Umfang.

50% der verrenteten Selbständigen erhalten ein Alterseinkommen von weniger als 1.500 Euro netto. 4,4% von ihnen beziehen Grundsicherung. Damit ist die Grundsicherungsquote von ehemals Selbständigen doppelt so hoch wie bei den Arbeitern/Angestellten (2,1%). Im Kontrast dazu haben 10% der Selbständigen ein Alterseinkommen von über 5.000 Euro. (⁴²)

Die unter prekären Einkommensbedingungen lebenden Selbständigen bzw. Scheinselbständigen führen unter den gegenwärtigen Bedingungen unweigerlich in die Altersarmut. Die einfache Aufnahme dieses Personenkreises in die gesetzliche Rentenversicherung wird in vielen Fällen lediglich bewirken, dass niedrige Renten die Grundsicherungsleistungen ersetzen.

Wenn die prekär selbständig arbeitenden aus der Armutsperspektive geführt werden sollen, ist mindestens die Zahlung von Mindestrenten im Rahmen der gRV erforderlich. Grundlegend kann das Problem aber nur gelöst werden, wenn über das Arbeitsrecht die Auftragsgeber verpflichtet werden, auskömmliche Entgelte und Mindestvertragslaufzeiten zu vereinbaren, sowie Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.